

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. Februar 2017
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Nr. 750

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom 12. Dezember 2016*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016¹,
beschliesst:*

I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976² wird wie folgt geändert:

§ 16 *Absatz 2*

²Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken, einen genügenden Reservefonds zu unterhalten, die Rückversicherungsprämien zu bezahlen und durch Präventionsbeiträge den Feuer- und Elementarschadenschutz zu fördern.

Zwischentitel vor § 43

8 Prävention

§ 43 *Beiträge*

¹Der Regierungsrat bestimmt, wer jährlich Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes zu entrichten hat, setzt deren Höhe fest und nennt den Empfänger der Beiträge.

²Die Präventionsbeiträge dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

*K 2016 3595

¹B 55-2016

²G 1976 156

§ 43a *(neu)**Feuer- und Elementarschadenschutz*

¹ Als Feuerschutz im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a. der Brandschutz in Gebäuden;
- b. die Erstellung und der Ausbau angemessener Löschwassereinrichtungen;
- c. eine gute Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren;
- d. eine wirksame Alarmierung der Feuerwehren;
- e. andere Bestrebungen im Interesse der Schadenverhütung und -bekämpfung.

² Als Elementarschadenschutz im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a. Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren, die das Elementarschadenrisiko für Gebäude massgeblich reduzieren (erweiterte Objektschutzmassnahmen);
- b. Objektschutzmassnahmen von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern.

Zwischentitel vor § 44 *(neu)*

9 Schlussbestimmungen

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner